

ICP · Illerstraße 12 · 87452 Altusried

Markt Wiggensbach
Marktplatz 3

87487 Wiggensbach

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
210101

Unsere Nachricht vom

Datum
04.01.2021

Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Hinlings", Markt Wiggensbach Hydrogeologische Beurteilung

Hydrogeologische Stellungnahme Nr. 210101

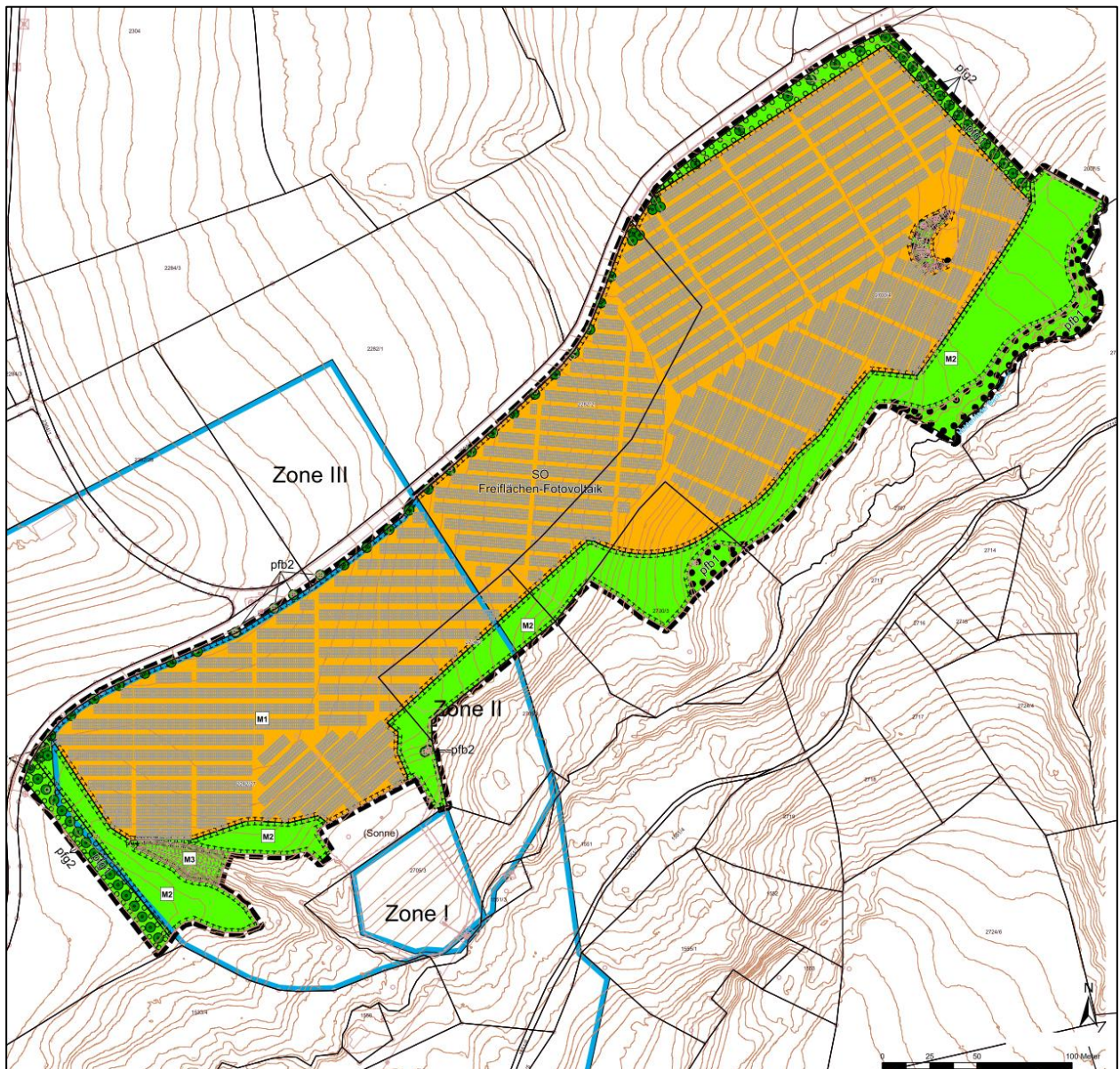
Die Marktgemeinde Wiggensbach beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Flächen im Ortsteil Hinlings. Die südwestliche Teilfläche der geplanten Anlage liegt innerhalb der engeren Schutzzone WII der gemeindlichen Wassergewinnungsanlage "Kolbenquelle" (s. Abb. 1).

Da in der engeren Schutzzone per Verordnung die Errichtung von baulichen Anlagen prinzipiell verboten ist, wird eine behördliche Ausnahmeregelung erforderlich, für welche der fachliche Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich der bestehenden Schutzfunktion des Schutzgebietes, insbesondere der schützenden Boden-Deckschichten, zu erbringen ist.

Grundlage dieser Beurteilung sind u.a. die folgenden Unterlagen:

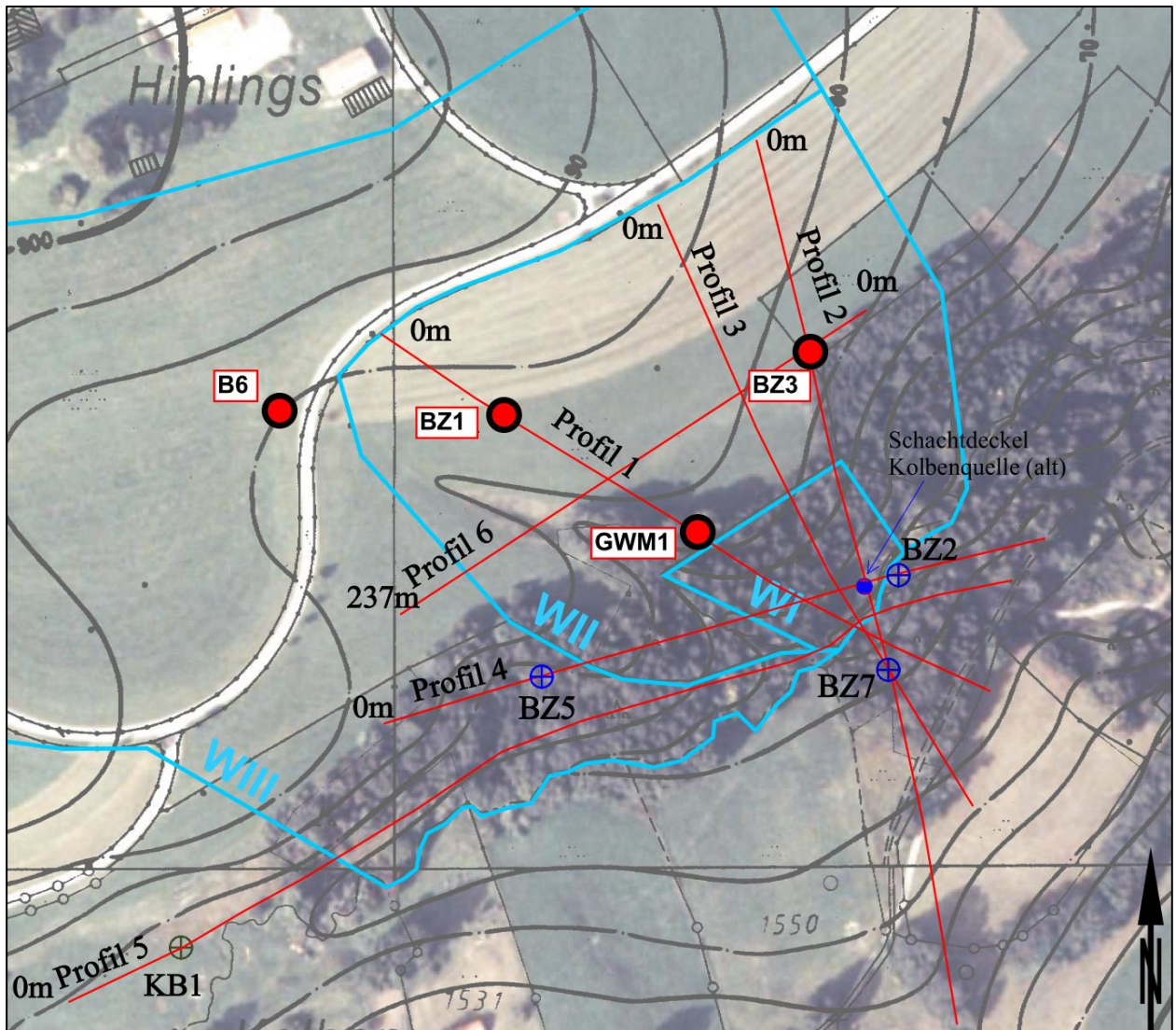
- [1] ICP GMBH: Wasserversorgung Wiggensbach, Kolbenquelle; Hydrogeologische Beurteilung mit Schutzgebietsvorschlag, einschl. Auflistung der verwendeten Primärliteratur; Gutachten Nr. 061012D, 29.05.2009.
- [2] ICP GMBH: Markt Wiggensbach, Kolbenquelle; Hydrogeologische Konzeptkarte, Einzugsgebietsermittlung, Schutzgebietsvorschlag; Ergänzung zum Gutachten Nr. 061012D, 04.11.2009.
- [3] BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten; Merkblatt Nr. 1.2/9, Januar 2013.
- [4] LANDRATSAMT OBERALLGÄU: Verordnung über das Wasserschutzgebiet Kolbenquelle in der Gemeinde Wiggensbach, 14.01.2014.
- [5] WASSERWIRTSCHAFTSAMT KEMPTEN: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung, Az: 1-4622-OA 146-22391/2020, 21.10.2020
- [6] MARKT WIGGENSBACH: Bebauungsplan "Fotovoltaik-Anlage Hinlings" in Wiggensbach; Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan, Vorentwurf, übermittelt am 22.12.2020.

Abb. 1: Planungsgebiet mit Schutzzonen aus [6]

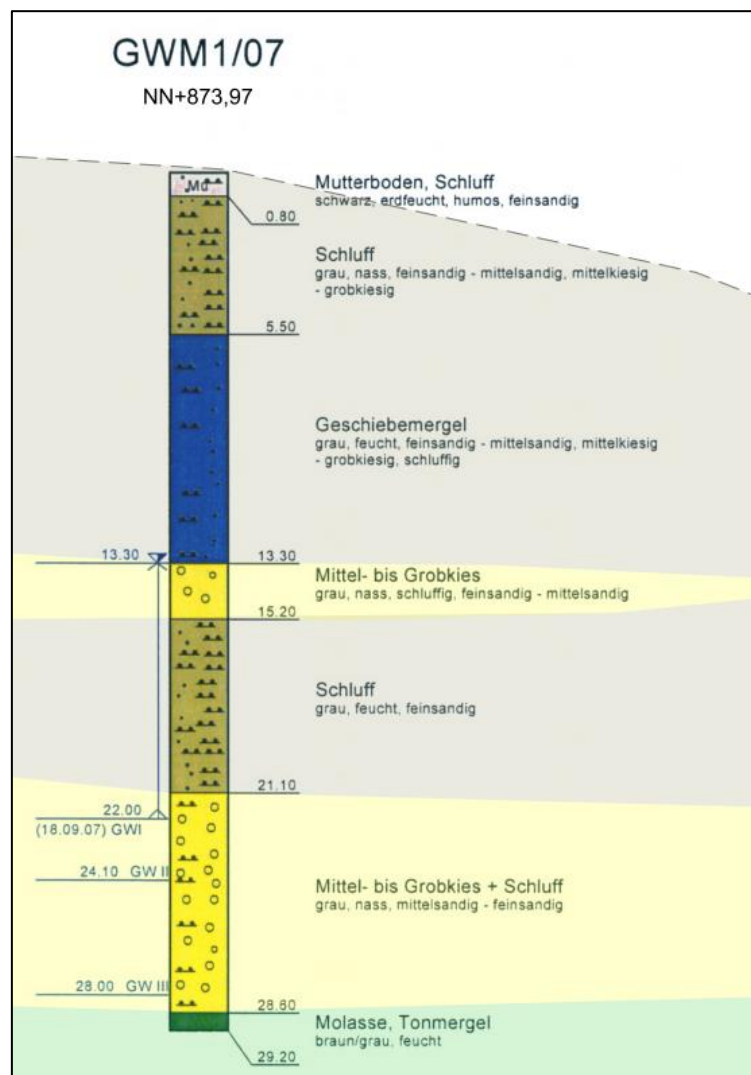
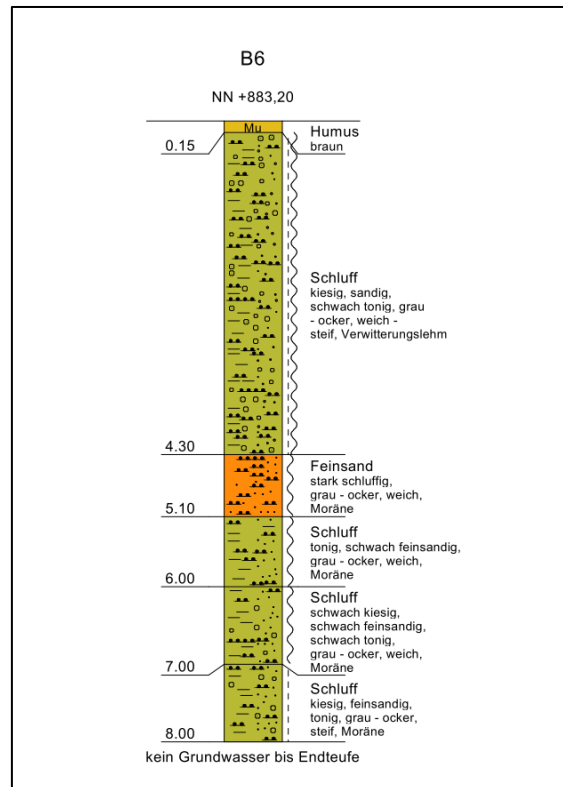


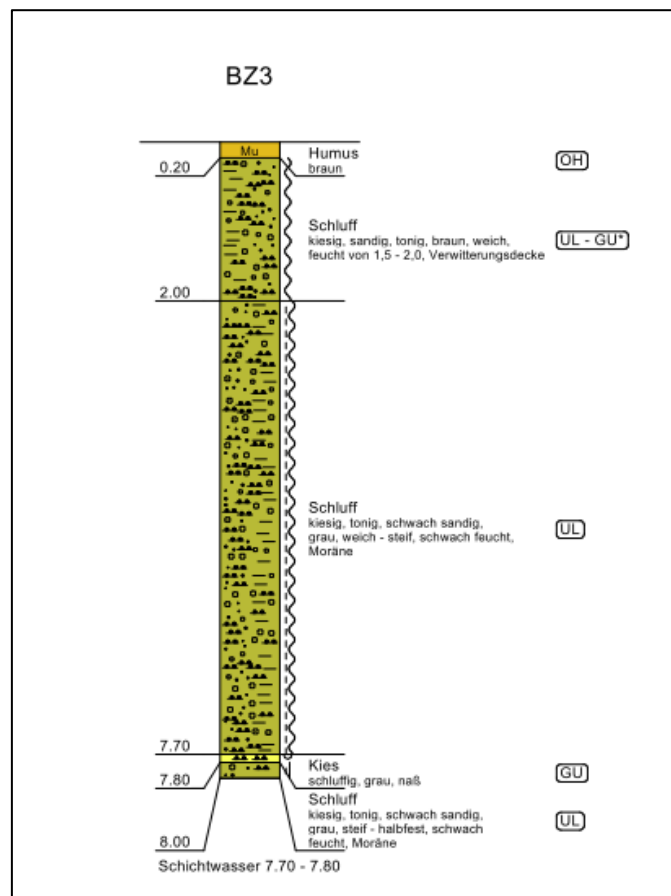
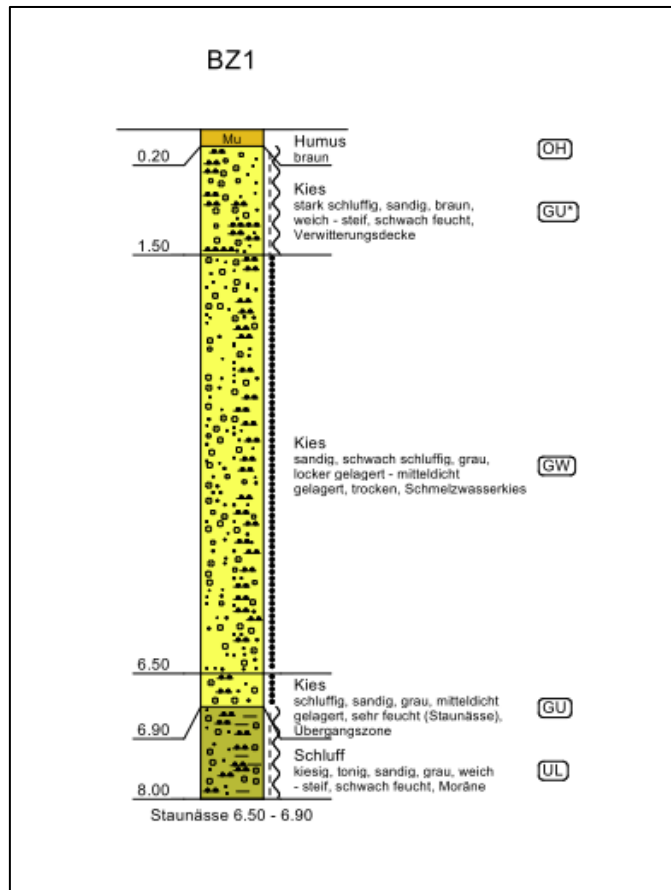
Im Zuge der für [1] und [2] durchgeführten Untersuchungen erfolgten auch in dem Bereich der geplanten PV-Anlage in Zone II Untersuchungen der hydrogeologischen Untergrundverhältnisse durch Aufschlussbohrungen und geophysikalische Messungen.

In der nachstehenden Abbildung sind die für das Betrachtungsgebiet maßgeblichen Bohrprofile und die geophysikalischen Schnittlagen aus [1] dargestellt:



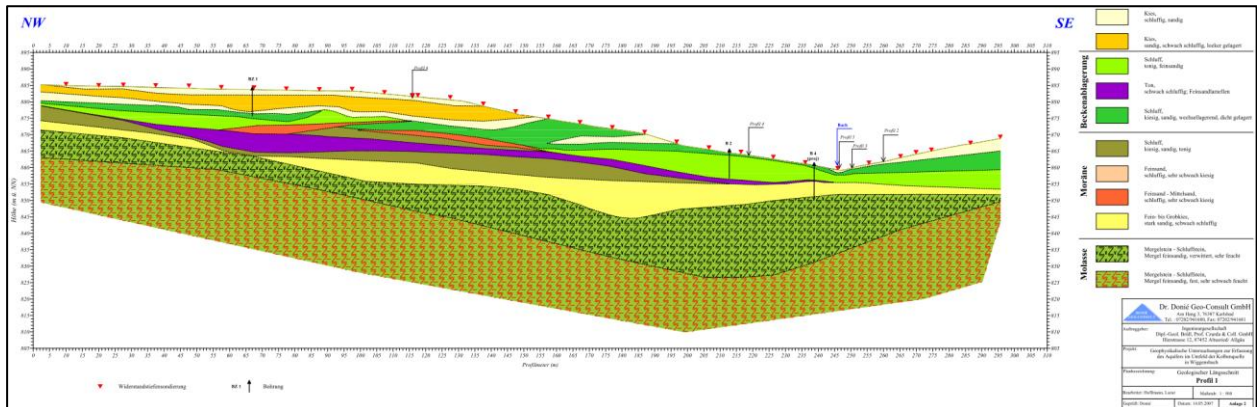
Die Bohrprofile der in obiger Abbildung rot hervorgehobenen Aufschlusspunkte sind nachfolgend dargestellt:





Die Bohrprofile zeigen für das Betrachtungsgebiet eine bis mindestens 8 m Tiefe reichende Überdeckung des Grundwasserleiters mit schluffig-tonig-lemmigen und damit gering durchlässigen Deckschichten von hoher Schutzwirkung.

In der Bohrung BZ1 werden diese Schichten von Kiesen überlagert, die jedoch keine hydraulische Verbindung zum Grundwasserleiter haben. Unter den Kiesen folgen auch hier mindestens 8 m gering durchlässige Schichten über dem Grundwasserleiter, was durch den nachstehend exemplarisch dargestellten geophysikalischen Geländeschnitt (Profil 1 aus [1]) belegt ist.



Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Betrachtungsgebiet durchgehend eine gering durchlässige und größermächtige Deckschicht über dem Grundwasserleiter liegt, so dass sich aus einer Nutzung der Schutzzone II für die Photovoltaik-Freilflächenanlage aus hydrogeologischer Sicht keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgungsanlage Kolbenquelle ergibt und somit eine Befreiung von den betreffenden Auflagen der Schutzgebietsverordnung erfolgen kann.

Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind die Maßgaben aus [3] (LfU Merkblatt Nr. 1.2/9) zu beachten, insbesondere folgende Punkte:

- Geländeauffüllungen und -nivellierungen sind zu vermeiden. Für Baustraßen, zur Verfüllung von Leitungsgräben und im Rahmen von Fundamentarbeiten ist nachweislich unbelastetes natürliches Boden- bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.
- Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.

- Die Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 bezüglich der Vegetationspflege sind einzuhalten.
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- Transformatoren sollen möglichst außerhalb der engeren Schutzzone (W II) liegen. Die Stationshäuser sind flach zu gründen. Für die Auffüllung ist bindiger Boden zu verwenden.
- Gründung der Modultische und sonstiger Bauwerke (Masten, Zäune) nur mit flachen nicht frostfreien Einzel-/Streifenfundamenten (keine Ramppfähle oder Erdschraubanker) und ohne flächigen Oberbodenabtrag, um die Verletzung der Deckschichten gering zu halten.
- Kabel sind unter geringstmöglicher Störung der Bodenverhältnisse zu verlegen (naturnaher Wiedereinbau in den Graben, alternativ Einpflügen).
- Vor, während und nach der Bauphase sind geeignete Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen (Wasseruntersuchung).
- Beweidung ist nicht zulässig (vgl. Nr. 6.6 der Schutzgebietsverordnung).

Altusried, den 04.01.2021

ICP Ingenieurgesellschaft

Dipl.-Geol. Brüll, Prof. Czurda & Coll. mbH
Illerstrasse 12, D-87452 Altusried
Tel. 08373 - 93 51 74, Fax 08373 - 93 51 75



Hermann-J. Brüll

